

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Juli 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-371/05) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/50/EWG — Art. 11 und 15 Abs. 2 — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Erteilung des Zuschlags für Informatikdienstleistungen der Gemeinde Mantua (Italien) — Unmittelbare Zuschlagserteilung ohne vorherige Vergabebekanntmachung)

(2008/C 223/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis, C. Zadra, L. Visaggio und C. Cattabriga)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. M. Braguglia und G. Fiengo, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 11 und 15 Abs. 2 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) — Erteilung des Zuschlags für Informatikdienstleistungen der Gemeinde Mantua — Unmittelbare Zuschlagserteilung ohne vorherige Vergabebekanntmachung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 14.1.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Juli 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-389/05) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 43 EG und 49 EG — Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr — Station zur künstlichen Besamung von Rindern — Tierseuchenrecht — Nationale Regelung, die zugelassenen Stationen das ausschließliche Recht verleiht, die Dienstleistung der künstlichen Besamung von Rindern in einem bestimmten Gebiet zu erbringen, und die die Erteilung einer Lizenz als Besamungstechniker vom Abschluss eines Vertrags mit einer dieser Stationen abhängig macht)

(2008/C 223/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bordes und E. Traversa)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, A. Colomb und G. Le Bras)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 43 EG und 49 EG-Ausübung von mit der künstlichen Befruchtung von Rindern zusammenhängenden Tätigkeiten ausschließlich durch in Frankreich zugelassene „centres de mise en place“ (Inseminationszentren)

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch, dass sie das Recht zur Erbringung der Dienstleistung der künstlichen Besamung von Rindern den mit geografischer Ausschließlichkeit ausgestatteten zugelassenen Besamungsstationen vorbehalten und die Erteilung einer Lizenz als Besamungstechniker vom Abschluss eines Vertrags mit einer dieser Stationen abhängig gemacht hat, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 49 EG verstoßen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 14.1.2006.